


Amtliche Abkürzung: SARS-CoV-2-QuarV
Ausfertigungsdatum: 09.04.2020
Gültig ab: 10.04.2020
Gültig bis: 30.11.2020
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle: 
Fundstelle: GVOBl. M-V 2020, 150
Gliederungs-Nr: B 2126-13-9

Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV)
Vom 9. April 2020

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 21.10.2020 bis 30.11.2020

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 906)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

| Titel | |
|---|------------------------------|
| Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV) vom 9. April 2020 | 10.04.2020 bis 30.11.2020 |
| Eingangsformel | 10.04.2020 bis 30.11.2020 |
| § 1 - Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung | 21.10.2020 bis 30.11.2020 |
| § 2 - Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne | 21.10.2020 bis 30.11.2020 |
| § 3 - Vollzug | 10.04.2020 bis 30.11.2020 |
| § 4 - Bußgeldvorschrift | 04.09.2020 bis 30.11.2020 |
| § 5 - Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes | 10.04.2020 bis 30.11.2020 |
| § 6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 21.10.2020 bis 30.11.2020 |

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus Risikogebieten nach Absatz 4 oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach Absatz 5 vorzulegen; volljährige Schülerinnen oder Schüler trifft diese Verpflichtung selbst. Die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind berechtigt, eine solche Erklärung zu verlangen.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Gesundheitsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Gesundheitsbehörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in dem oder in der ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht.

(5) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut pro 100 000 Einwohner höher als 50 ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Die Gebiete nach Satz 1 werden auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Prävention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern kann aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch

das Robert Koch-Institut bei lokalisiertem und klar regional eingrenzbarem Infektionsgeschehen in außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern liegenden Landkreisen oder kreisfreien Städten Ausnahmen zulassen. Diese sind auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) zu veröffentlichen.

§ 2

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei gestattet.

(2) (aufgehoben)

(3) In begründeten Fällen können von Amts wegen oder auf Antrag Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4) Die Absonderung von Personen nach § 1 Absatz 1, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 einreisen, kann durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt bei Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 einreisen voraus, dass das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine durchgeführte erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen verifiziert wird. Als Ergebnis einer ersten molekularbiologischen Testung kann die Gesundheitsbehörde auch ein Testergebnis anerkennen, das in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist. Bei symptomatischen Personen, die aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 einreisen und sich absondern müssen, kann die Absonderung nach einem negativen Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beendet werden.

(5) Absätze 3 und 4 Satz 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen die zuständige Behörde gemäß § 3 dieser Verordnung hierüber zu informieren.

§ 3

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind neben den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern genannten örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die zuständigen Gesundheitsbe-

hörden nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Ordnungsbehörden haben die zuständigen Gesundheitsbehörden unverzüglich über getroffene Vollzugsmaßnahmen zu unterrichten.

§ 4 **Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 5 nicht absondert,
3. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
4. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
5. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht auf direktem Weg verlässt,
7. entgegen § 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Bei Verstößen gegen die sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 ergebenden Pflichten der Absonderung oder gegen die sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 ergebende Pflicht des Begebens in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 500 bis 2.000 Euro verfolgt werden.

(3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörden sowie auf die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern genannten örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 5 **Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes**

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Schwerin, den 9. April 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**